Formulierungshilfe

für einen Änderungsantrag

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– BT-Drucksache 20/5663 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

[Stand: 24. Februar 2023]

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache **20/5663** mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Vor Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

      ‚1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

         a) Nach der Angabe zu § 245e wird folgende Angabe eingefügt:

            „§ 245f Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“.

         b) Die Angabe zu § 246c wird wie folgt gefasst:

            „§ 246c Abweichungen vom Baugesetzbuch im Katastrophenfall“.‘

   b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

      ‚a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

         „(2) Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Die nach § 4 Absatz 2 Beteiligten sollen von der Veröffentlichung im Internet auf elektronischem Weg benachrichtigt werden. Die Internetseite oder Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

         1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

         2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,

         3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und

4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach Satz 2 bestehen.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen sind zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich und über das Internet bekannt zu machen. Bei der Vorlage der Bauleitpläne nach § 6 oder § 10 Absatz 2 sind die nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.“ ‘

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bereitstellung der Unterlagen sowie die Mitteilung hierüber sollen elektronisch erfolgen.“

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 4 bis 7.

e) Nach der neuen Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

‚8. § 31 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und des Bedarfs an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien, die Befreiung erfordern oder“.‘

f) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 9 bis 11.

g) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:

‚12. In § 205 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Satz 6 und 8“ ersetzt.‘

h) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 13 und in Buchstabe c wird das Wort „gemeinsam“ gestrichen.

i) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 14.

j) Nach der neuen Nummer 14 werden die folgenden Nummern 15 bis 18 eingefügt:

‚15. Nach § 245e wird folgender § 245f eingefügt:

„§ 245f

Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Abweichend von § 233 Absatz 1 ist § 6 Absatz 4 in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden, wenn der Genehmigungsantrag bei der höheren Verwaltungsbehörde nach dem …

[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1] eingegangen ist.“

16. § 246 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 bis 11 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

b) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2027“ durch die Angabe „31. Dezember 2030“ ersetzt.

d) In Absatz 14 Satz 1 und Satz 9 sowie in Absatz 15 bis 17 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

17. § 246c wird wie folgt gefasst:

„§ 246c

Abweichungen vom Baugesetzbuch im Katastrophenfall

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete zu bestimmen, in denen ein Katastrophenfall zu einer so erheblichen Schädigung oder unmittelbaren Gefährdung der Bausubstanz nicht nur einzelner baulicher Anlagen geführt hat, dass zum Zwecke der Katastrophenbewältigung Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder von den auf Grund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften erforderlich werden (Katastrophengebiete).

(2) In der Rechtsverordnung sind die Vorschriften, von denen abgewichen werden kann, zu bezeichnen; Art und Umfang der Abweichung sind zu regeln. In der Rechtsverordnung kann insbesondere vorgesehen werden, dass

1. zugunsten eines Vorhabens, das die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer dringend benötigten mobilen baulichen Anlage oder mobilen Infrastruktureinrichtung zum Inhalt hat, für längstens fünf Jahre von den §§ 29 bis 35 abgewichen werden kann, wenn diese oder vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen bei Anwendung der genannten Vorschriften im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, als mobile oder nicht mobile Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stünden;

2. durch die Katastrophe zerstörte Gebäude oder Gebäudeteile im Einvernehmen mit der für die jeweilige Katastrophenvorsorge zuständigen Behörde abweichend von den §§ 29 bis 35 an gleicher Stelle in angepasster Weise wiederaufgebaut

werden können, um so zukünftige Schädigungen durch Katastrophenfälle zu vermeiden oder zu mindern;

3. bei der Neuausweisung oder Umplanung von Baugebieten innerhalb einer Gemeinde mit einem Katastrophengebiet oder in einer Nachbargemeinde Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im Sinne des § 1a Absatz 3 als ausgeglichen gelten, wenn im von der Katastrophe betroffenen Siedlungsbereich Flächen im Umfang der neu ausgewiesenen zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung entsiegelt werden und die Durchführung der Entsiegelung in geeigneter Weise sichergestellt ist;

4. die Gemeinde für Planungen im Sinne der Nummer 3 das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 13 anwenden kann, die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 entgegen § 13 Absatz 3 jedoch beizufügen sind;

5. eine Ersatzzahlung entsprechend § 15 Absatz 6 BNatSchG geleistet werden kann, wenn ein Ausgleich nach § 1a Absatz 3 wegen der Erfordernisse der Katastrophenbewältigung nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, soweit nicht von den Regelungen in Nummer 3 und 4 Gebrauch gemacht wurde.

(3) Bei dem Erlass der Verordnung sowie bei der Anwendung durch die zuständigen Behörden sind sämtliche vorhandenen Umweltinformationen sowie Erkenntnisse und Maßnahmen zum Katastrophenschutz und zur Katastrophenvorsorge zu berücksichtigen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben außerhalb dieses Gesetzbuchs, insbesondere die Vorschriften des Bauordnungsrechts der Länder, bleiben unberührt.

(4) Wird auf der Grundlage der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ein Vorhaben unter Abweichung von den §§ 29 bis 35 zugelassen, ist die Geltungsdauer der Genehmigung auf fünf Jahre zu befristen; dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2. Die Genehmigung kann innerhalb der Geltungsdauer der Rechtsverordnung neu erteilt werden. § 35 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 gilt entsprechend. Bei Vorhaben im Außenbereich gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend.

(5) § 36 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einvernehmen nur dann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 ergebenden Gründen versagt werden kann, wenn die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt würde. Abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 gilt das Einvernehmen als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.

(6) Die Rechtsverordnung ist aufzuheben, wenn sie nicht mehr erforderlich ist; sie tritt außer Kraft, wenn die Landesregierung nicht spätestens sechs Monate nach dem Kabinettbeschluss die Weitergeltung jeweils für weitere sechs Monate beschließt.“ ‘

k) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 18.

l) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

‚19. Dem § 249a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 ist entsprechend anzuwenden.“ ‘

2. Nach Artikel 1 wird der folgende Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung der Baunutzungsverordnung

Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25f folgende Angabe eingefügt:

   „§25g Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften“.

2. In § 8 Absatz 2 Nummer 1 und in § 9 Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils nach den Wörtern „Gewerbebetriebe aller Art“ die Wörter „einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie“ eingefügt.

3. In § 11 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Wind- und Sonnenenergie“ durch die Wörter „Windenergie und solare Strahlungsenergie“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

      „Zu den untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 gehören auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien.“

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

      „In Gewerbe- und Industriegebieten gilt Satz 1 auch für sonstige baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.“

   c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „der Sonnenenergie“ durch die Wörter „solarer Strahlungsenergie“ ersetzt.

5. Dem § 19 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

   „(5) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, darf die zulässige Grundfläche in Gewerbe- und Industriegebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden.“

5. Nach § 25f wird der folgende § 25g eingefügt:

„§ 25g

Überleitungsvorschrift aus Anlass des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Ist der Entwurf eines Bauleitplans vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1] nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs öffentlich ausgelegt oder nach § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes im Internet veröffentlicht worden, ist auf ihn diese Verordnung in der bis zum … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Satz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Das Recht der Gemeinde, das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplans erneut einzuleiten, bleibt unberührt.“ ‘

3. Die bisherigen Artikel 2 bis 5 werden die Artikel 3 bis 6.

4. Der neue Artikel 3 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 3

Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

      cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Anlage 1 Spalte 3“ durch die Wörter „der Anlage Spalte 3“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 2 zweiter Halbsatz wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Auf den Flächenbeitragswert werden ausgewiesene Flächen nur dann angerechnet, wenn für sie standardisierte Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) vorliegen.“

b) Absatz 3 Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie § 6 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 und Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.

5. In Anlage 1 wird die Bezeichnung „Anlage 1“ durch die Bezeichnung „Anlage“ ersetzt.

6. Die Anlage 2 wird aufgehoben.‘

5. Im neuen Artikel 6 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 1 Nummer 12“ durch die Wörter „Artikel 1 Nummer 14“ ersetzt.

Begründung

Zu Nummer 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des § 245f sowie der Neufassung des § 246c BauGB.

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 BauGB)

In § 3 Absatz 2 BauGB wurden in Reaktion auf die Stellungnahme des Bundesrates drei Änderungen vorgenommen.

In Satz 2 wurde die beispielhafte Aufzählung beibehalten und um die Möglichkeit, leichte Zugangsmöglichkeiten durch öffentlich zugängliche Lesegeräte zur Verfügung zu stellen, ergänzt. Dies soll den rechtssicheren Vollzug der Rege-lung erleichtern und deutlich machen, dass die Auslegung nicht die einzige Möglichkeit eines anderen leicht zu erreichenden Zugangs ist.

Satz 5 wurde wie vom Bundesrat vorgeschlagen neu gefasst, um die Interpretation zu vermeiden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss.

Ebenfalls auf Vorschlag des Bundesrates wurde ein neuer Satz 7 eingefügt, der § 3 Absatz 2 Satz 5 BauGB nach bislang geltender Rechtslage entspricht, um unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand im Umgang mit Masseneinwendungen zu vermeiden.

Zu Nummer 1 Buchstabe c (§ 4 Abs. 2 BauGB)

§ 4 Absatz 2 Satz 2 BauGB wurde wie vom Bundesrat vorgeschlagen neu gefasst, um die Interpretation zu vermeiden, dass die digitale Bekanntmachung der Veröffentlichung zeitgleich mit der digitalen Bereitstellung der Unterlagen erfolgen muss.

Zu Nummer 1 Buchstabe e (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Bei den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans soll geregelt werden, dass das Interesse an einem zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien die Befreiung rechtfertigen kann. Dies soll verdeutlichen, dass die Zulassungsbehörden zugunsten der erneuerbaren Energien im Rahmen der Befreiung Spielräume haben, zu deren Nutzung sie der Gesetzgeber durch die ausdrückliche Erwähnung der erneuerbaren Energien in § 31 Absatz 2 BauGB ermutigt.

Zu Nummer 1 Buchstabe g (§ 205 Abs. 7 S. 2 BauGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 3 Absatz 2 BauGB (s.o. Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Nummer 1 Buchstabe h (§ 214 BauGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 3 Absatz 2 BauGB.

Zu Nummer 1 Buchstabe j Nummer 15 (§ 245f BauGB)

Es wurde auf Vorschlag des Bundesrates eine Überleitungsregelung zu § 6 Absatz 4 BauGB ergänzt, um eine weitere Beschleunigung der Genehmigungserteilung bei laufenden Verfahren zu erzielen.

Zu Nummer 1 Buchstabe j Nummer 16 (§ 246 BauGB)

Die Unterbringung von Geflüchteten stellt die Kommunen vor immense Herausforderungen. Die Zahl der in Deutschland Schutzsuchenden ist durch den Angriff Russlands auf die Ukraine nochmals stark angestiegen. Darauf hatte der Gesetzgeber bereits im Frühjahr 2022 reagiert und die 2015/2016 erlassenen Sonderregelungen für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Flüchtlingsunterunterkünften reaktiviert, befristet bis 31.12.2024. Um die Gemeinden auch zukünftig zu entlasten, soll die Bereitstellung der Unterkünfte für einen längeren Zeitraum erleichtert möglich sein. Daher werden die Sonderregeln um drei Jahre bis zum 31. Dezember 2027 verlängert.

Zu Nummer 1 Buchstabe j Nummer 17 (§ 246c BauGB)

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt sich um eine Generalklausel für Ausnahmen vom Baugesetzbuch und den auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften, die dazu dient, im Katastrophenfall die Resilienz von Siedlungen zu erhöhen und die Auswirkungen der Katastrophe auf die Bausubstanz möglichst schnell zu bewältigen. Anlass der Regelung ist das Hochwasser im Ahrtal, das zu verheerenden Zerstörungen ganzer Orte und Straßenzüge geführt hat. Die Vorschrift beschränkt sich aber nicht auf Hochwasserkatastrophen, sondern schließt alle denkbaren Katastrophenfälle ein, insbesondere Natur- und Umweltkatastrophen. Es wird erwartet, dass diese aufgrund des Klimawandels häufiger und deren Auswirkungen gravierender werden.

Zu § 246c Absatz 1

Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist demgemäß, dass durch den Katastrophenfall Schädigungen und Gefährdungen von Bausubstanz in erheblichem Umfang eingetreten sind. In diesem Fall sollen die betroffenen Landesregierungen eine Rechtsverordnung erlassen können, mit der sie gleichsam formal bestätigen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigung gegeben sind.

Zu § 246c Absatz 2

Gegenstand der Verordnung sind Erleichterungen in Form von darin konkret beschriebenen Abweichungen von Vorschriften des Baugesetzbuchs oder der auf Grund des Baugesetzbuchs erlassenen Vorschriften (wie zum Beispiel Bebauungspläne). Es können in der Verordnung nur Abweichungen vorgesehen werden, soweit diese nach Auffassung der Landesregierung zur Katastrophenbewältigung erforderlich sind.

In Betracht kommen sowohl Abweichungen vom Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans und von anderen verfahrensrechtlichen Vorschriften. An Vorgaben der SUP- sowie der UVP-Richtlinie ist der Verordnungsgeber im Falle einer Katastrophe nicht gebunden, da die Richtlinien und auch das UVPG (§§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 7 S. 2 UVPG) Ausnahmen zulassen, die für die Bewältigung von Katastrophenfällen erforderlich sind. Weiterhin werden auch Abweichungen von materiellen Vorgaben des Bauplanungsrechts ermöglicht.

Absatz 2 Satz 2 der Regelung enthält eine beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung möglicher Regelungsgehalte der Rechtsverordnung. Die Landesregierungen können jedoch auch andere Abweichungen vorsehen, soweit diese zur Katastrophenbewältigung erforderlich sind. Mit den Regelbeispielen beschreibt der Gesetzgeber aus seiner Sicht rechtlich mögliche und in der Sache je nach Lage des Einzelfalls zielführende Abweichungen. Greift die Landesregierung bei Erlass einer Rechtsverordnung auf die normierten Regelbeispiele zurück, verringert sich mithin sowohl der Prüfaufwand als auch die Rechtfertigungslast.

Zu § 246c Absatz 2 Nummer 1

Nummer 1 ist angelehnt an die zum Ende des Jahres 2022 ausgelaufene Regelung des § 246c BauGB. Erklärt die Landesverordnung diese Vorschrift für anwendbar, werden im Katastrophengebiet Behelfsbauten zulässig, um in der Übergangszeit bis zum geordneten Wiederaufbau eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Für Vorhaben, die aufgrund der Nummer 1 zugelassen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen des Absatzes 4 (Befristung und Rückbau).

Zu § 246c Absatz 2 Nummer 2

Nummer 2 ermöglicht im Falle des Wiederaufbaus einer infolge der Katastrophe zerstörten baulichen Anlage eine katastrophenangepasste Bauweise, auch wenn diese den planungsrechtlichen Vorgaben im Einzelfall nicht entspricht. Als Vorsorge gegen Hochwasser kommt etwa eine Aufständerung von Gebäuden oder die Herstellung eines Betonkerns in Betracht. Andere Katastrophenfälle wie beispielsweise Stürme oder Erdbeben können andere Vorsorgemaßnahmen erfordern, die jeweils im Einvernehmen mit der für die Katastrophenvorsorge nach Landesrecht zuständigen Behörde festgelegt werden können.

Zu § 246c Absatz 2 Nummer 3

Durch die Vorschrift wird klargestellt, dass im Falle der Neu- oder Umplanung zerstörter Ortsteile ein naturschutzfachlicher Ausgleich dadurch erfolgen kann, dass im Gegenzug für die Neuausweisung von Baugebieten oder die Erweiterung von Baurechten an sichereren, städtebaulich vorzugswürdigen Standorten andere, bislang versiegelte Flächen etwa in besonders katastrophengefährdeten Bereichen entsiegelt werden. Hierdurch soll es erleichtert werden, Siedlungsbereiche zu verlagern, wenn dies im Sinne der Katastrophenbewältigung ist und die Gemeinde dies als erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ansieht. In diesem Fall soll der Ausgleich sich auf die Entsiegelung vormals versiegelter Flächen beschränken. Die Gemeinde muss die Durchführung der Entsiegelung in geeigneter Weise sicherstellen. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Ausgleichspflicht in § 1a Abs. 3 BauGB erübrigt sich.

Während die zu entsiegelnden Flächen innerhalb des in der Verordnung definierten Bereichs des Katastrophengebietes liegen müssen, können die neu ausgewiesenen Baugebiete entweder innerhalb derselben Gemeinde oder einer Nachbargemeinde belegen sein. Sie müssen sich nicht notwendigerweise selbst im Katastrophengebiet befinden.

Zu § 246c Absatz 2 Nummer 4

Macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, Siedlungsbereiche unter Anwendung der Nummer 3 zu verlagern und bisher versiegelte Flächen im Gegenzug zu entsiegeln, erscheint die Durchführung einer Umweltprüfung aufgrund der gesetzlichen Entsiegelungspflichten als entbehrlich. Zwecks Beschleunigung des Planverfahrens zur Bewältigung des Katastrophenfalls soll daher das vereinfachte Verfahren zur Verfügung stehen. Zusammenfassende Erklärungen sollen den Plänen allerdings beigefügt werden, da diese inhaltlich über die Inhalte der

Umweltprüfung hinausgehen und der Verfahrenstransparenz sowie der Verständlichkeit dienen.

Zu § 246c Absatz 2 Nummer 5

Bedient sich die Gemeinde in einem Planverfahren nicht der Möglichkeiten der Nummern 3 und 4, kann ihr die Verordnung ermöglichen, anstelle eines naturschutzfachlichen Ausgleichs eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vorzusehen. Dies kann Planverfahren beschleunigen, da das Schicksal des aufzustellenden Bauleitplans nicht mehr an die Sicherstellung des Ausgleichs geknüpft ist, sondern zunächst nur eine Zahlung zu leisten ist. Die Mittel können dann auch zeitlich später für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Denkbare Vollzugsdefizite bei der Durchführung des Ausgleichs können vor dem Hintergrund des hohen Interesses an einer zügigen Katastrophenbewältigung in Kauf genommen werden.

Zu § 246c Absatz 3

Absatz 3 soll sicherstellen, dass sämtliche vorhandenen Umweltinformationen sowie Erkenntnisse und Maßnahmen zum Katastrophenschutz und zur Katastrophenvorsorge sowohl bei dem Erlass der Verordnung als auch bei ihrer Anwendung berücksichtigt werden. Gerade nach einer Umweltkatastrophe kann es geboten sein, vertiefte Untersuchungen zur Katastrophenursache und einer möglichen Gefährdung in der Zukunft anzustellen. Dem Interesse der Betroffenen an einem raschen und reibungslosen Wiederaufbau steht die Notwendigkeit gegenüber, sachangemessene und nachhaltige Lösungen zu entwickeln. Absatz 4 soll beide Interessen miteinander vereinbaren, indem sowohl die generelle Ermöglichung von Ausnahmen als auch die konkret-individuelle Anwendung im Einzelfall auf einer möglichst breiten Tatsachengrundlage fußt.

Zu § 246c Absatz 4

In Absatz 4 soll geregelt werden, dass auf der Grundlage der Rechtsverordnung erteilte Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 29 bis 35 BauGB für einzelne Vorhaben zu befristen sind. Die Katastrophenbewältigung besteht zunächst in der Regel darin, für die zerstörten baulichen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen schnell und unkompliziert Ersatz zu schaffen, um die Sicherheit und die Versorgung der Betroffenen zu gewährleisten. Vorhaben, die zu diesem Zweck genehmigt werden, sollen nicht durch Vorgaben des Bauplanungsrechts oder diesbezüglich bestehenden Unsicherheiten scheitern oder verzögert werden.

Für den auf Dauer angelegten Wiederaufbau gilt dies nicht in gleichem Maße. Hier ist eine nachhaltige und geordnete Entwicklung vorzugswürdig. Diese sollte nach den Vorschriften des Baugesetzbuch organisiert werden, vorzugsweise im Wege der Planung, in deren Zuge alle relevanten Belange in einen angemessenen Ausgleich zueinander gebracht werden. Der dauerhafte Wiederaufbau soll nicht vollständig über Abweichungen von den Vorschriften des BauGB gesteuert werden können.

Abweichend von diesem Grundsatz betrifft die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 geregelte Abweichung ausdrücklich den auf Dauer angelegten Wiederaufbau. Diesbezüglich enthält Absatz 4 daher eine Ausnahme.

Zu § 246c Absatz 5

Auch soweit Vorhaben unter Anwendung der Verordnung nach Absatz 1 zugelassen werden, bleibt das gemeindliche Einvernehmen erforderlich. Es kann aus den sich aus den §§ 31, 33 bis 35 BauGB ergebenden Gründen nur versagt werden, wenn zusätzlich die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets beeinträchtigt würde. Absatz 5 entspricht § 246c Abs. 6 BauGB in der bisher geltenden Fassung.

Zu § 246c Absatz 6

Absatz 6 soll regeln, dass die Geltungsdauer der Verordnung gemäß Absatz 1 stets auf 1 Jahr / 6 Monate zu befristen ist; über ihre Verlängerung ist vor ihrem Außerkrafttreten zu entscheiden. Zudem ist sie aufzuheben, soweit sie nicht mehr erforderlich ist. Dies soll gewährleisten, dass die weitreichenden Abweichungsmöglichkeiten nicht länger in Kraft bleiben, als es die Bewältigung des Katastrophenfalls erfordert.

Zu Nummer 1 Buchstabe l (§ 249a BauGB)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch bei Vorhaben im Sinne des § 249a Abs. 3 BauGB die Vorschriften zum gemeindlichen Einvernehmen entsprechend anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Die Änderung der Baunutzungsverordnung zugunsten der erneuerbaren Energien steht im Zusammenhang mit den Änderungen des Baugesetzbuchs, insbesondere mit der Änderung des § 31 BauGB, und ergänzt diese.

Zu Artikel 2 Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung des § 25g BauNVO.

Zu Artikel 2 Nummer 2 (§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO)

Nach der Rechtsprechung galten auch schon nach bisheriger Rechtslage Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten als allgemein zulässig. Dies soll durch die ausdrückliche Nennung dieser Anlagen nochmals verdeutlicht werden, um der Praxis die Zulassung von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten zu erleichtern. Die allgemeinen Anforderungen an die Gebietsverträglichkeit und aus § 15 BauNVO sollen durch diese Klarstellung nicht verändert werden.

Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 11 Abs. 2 S. 2 BauNVO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Begrifflichkeiten in der Baunutzungsverordnung sollen denjenigen in § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB angeglichen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des Satzes 1 sein können und unter den dort geregelten Voraussetzungen zulässig sind.

Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3 BauNVO)

Durch die Änderung des § 14 Absatz 3 BauNVO wird eine weitergehende Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in Gewerbe- und Industriegebieten begründet. Dort sind Anlagen, die den produzierten Strom vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz einspeisen, dann als Nebenanlagen gemäß Absatz 1 zulässig, wenn sie im Vergleich zur Hauptanlage baulich untergeordnet sind.

Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4 BauNVO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (s.o. Begründung zu Nummer 3).

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 19 BauNVO)

Die Vorschrift regelt, dass die zulässige Grundfläche in Gewerbe- und Industriegebieten durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie überschritten werden darf, wenn der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt. Die zulässige Überschreitung ist in § 19 BauNVO nicht beschränkt und kann daher bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 zugelassen werden.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (§ 25g BauNVO)

Es handelt sich um eine Überleitungsvorschrift für in Aufstellung befindliche Planungen. Soweit die Öffentlichkeitsbeteiligung bereits eingeleitet wurde, findet auf das Planverfahren die Baunutzungsverordnung in der bisher geltenden Fassung weiter Anwendung.

Zu Nummer 4 (WindBG)

Der Änderungsbefehl ist rechtsförmlich berichtigt worden, ohne dass damit inhaltliche Änderungen gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs einhergehen.

Zu Nummer 5 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.